



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2014

Freitag, 03. Januar 2014

Nr. 01

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal	S. 2
Sitzung des Kinder- und Jugendrates der Gemeinde Bovenau am 09.01.2014	S. 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostenfeld vom 04.12.2013:	S. 4
- Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft	S. 5
- Grundsatzbeschluss zur Berechnung und Auszahlung der Jagdpacht	S. 11

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.2.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28. November 2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal erlassen:

##### **Artikel 1**

(1) **§ 14** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet über

1. Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
2. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR,
3. unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 EUR,
4. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR.“

##### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Osterrönfeld, den 30.12.2013

Schulverband im Amt Eiderkanal  
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Liebsch

(Jürgen Liebsch)



## BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 9. Januar 2014 um 17.30 Uhr

im Gemeindebüro, 24796 Bovenau, An der Kirche 24,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendrates der Gemeinde Bovenau ein.

### TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Schriftführer für diese Sitzung
3. Protokoll der letzten Sitzung genehmigen
4. Schulbus
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Prager*

Ulrike Prager  
(Die Vorsitzende)

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Nachstehend gibt die Jagdgenossenschaft Ostenfeld folgende Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vom 04.12.2013 bekannt:

- 1) Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft.
- 2) Grundsatzbeschluss zur Berechnung und Auszahlung der Jagdpacht.

Die Satzung und der Grundsatzbeschluss sind nachstehend abgedruckt.

Das Jagdkataster und die Beitragsliste liegen ab sofort beim Jagdvorsteher zur Einsichtnahme aus.



Arnold Schumacher

# **Satzung der Jagdgenossenschaft Ostenfeld**

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

## **§1**

**Name, Sitz Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ostenfeld.“ Sie hat ihren Sitz in Ostenfeld und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Jagdbehörde.

## **§2**

**Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen). Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen. Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

## **§3**

**Aufgaben**

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

## §4

### Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

## §5

### Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a. die Satzung und deren Änderungen,
- b. die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
- c. Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- d. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e. die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- f. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g. die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
- h. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- i. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- j. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes.
- k. die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

## §6

### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

## §7

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigentümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.

8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war.

Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

## §8

### Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder

Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenosse sein.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
- b. die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
- c. die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d. die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
- e. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung
- f. die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g. die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

## §9

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen. Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

## §10

### Anteil an Nutzungen und Lasten

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk. Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2. Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben. Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

## §11

### Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal.
- (2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden in Papierform übermittelt.

## §12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.03.1994 außer Kraft.

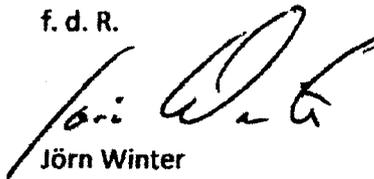
Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 04. 12.2013 in der 14 Mitglieder mit einer Grundfläche von 239,14 ha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am 04.12.2013

Der Jagdvorstand

Arnold Schumacher

f. d. R.



Jörn Winter

Beisitzer

## GENEHMIGUNG

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die von der Genossenschaftsversammlung Ostenfeld am 04.12.2013 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Ostenfeld.

Rendsburg, 17.12.2013

**Der Landrat**  
**des Kreises Rendsburg-Eckernförde**  
**- untere Jagdbehörde -**



Im Auftrage

  
Brück

## **Beschluss der Jagdgenossenschaft vom 04.12.2013**

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt generell jährlich für das abgelaufene Jagdjahr (01.04.-31.03) im April eines Jahres.

Eine Überweisung der Jagdpacht für Gesamtflächen eines Mitgliedes von unter 1 Hektar wird nicht vorgenommen. Der dem Mitglied zustehende Anteil der Jagdpacht kann allerdings innerhalb eines Monats nach Aufstellung der Beitragsliste in bar beim Vorstand abgeholt werden.

Bei der Berechnung der für die Jagdpacht zugrunde liegenden Fläche wird kaufmännisch auf volle Hektar gerundet.

Für Flächen von mindestens 1 Hektar werden jährlich je Hektar 1,50 € überwiesen, sofern der Reinerlös des abgelaufenen Jagdjahres dieses zulässt.

Sollte der Reinerlös des Jagdjahres höher sein, als der auszahlende Gesamtbetrag, dient der darüber hinaus gehende Betrag als Rücklage zur Regulierung eventueller Wildschäden.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab 01.04.2013.